



Statuten des Skiklub Alpina Ruswil

Gründung	10. Oktober 1936 in Ruswil
Name	Skiklub Alpina Ruswil
Verbandszugehörigkeit	Swiss-Ski und Zentralschweizerischer Skiverband ZSSV
Rechtsform	Der Klub ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende ZGB. Für die Verbindlichkeiten haftet nur der Verein.
Zweck	Der Klub fördert den Schneesport, organisiert Touren, Kurse und Anlässe. Er respektiert die konfessionelle und politische Überzeugung jedes Mitgliedes.
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft steht Frauen und Männern vom zurückgelegten 16. Altersjahr an offen. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung (GV). Statuten werden per e-Mail versendet.
Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt und ist bis Ende des Kalenderjahres zu überweisen. Mitglieder, welche den Beitrag nicht termingerecht bezahlt haben, werden höchstens zweimal schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt der Ausschluss anlässlich der GV. Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
Veteranen/Veteraninnen/ Ehrenmitglieder	Nach erfülltem 55. Altersjahr wird ein Aktivmitglied zum Veteranen/ zur Veteranin ernannt, sofern es 20 Jahre dem Klub angehört hat. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die für den Schneesport oder das Klubwesen besondere Verdienste erworben haben.
Austritte	Austritte erfolgen an der GV und sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die den Anstand grob verletzen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können von der GV aus dem Klub ausgeschlossen werden.
Organe	a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsprüfungskommission

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Traktanden sind:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Kassabericht
- Jahresbeitrag
- Mutationen
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Verschiedene

Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung ist beschlussfähig, falls ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Eine zweite Versammlung ist ohne weiteres beschlussfähig.

Das absolute Mehr ist stets wegleitend. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen des Klubs erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Statutenänderung ist in der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die ordentliche GV zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand nimmt die eingereichten Anträge auf die Traktandenliste und orientiert die Mitglieder mit der Einladung zur GV über deren Inhalt.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der GV für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre jedoch nicht überschreiten. Es sollen beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten/die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert dieser/diese den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Rechnungsprüfungs-
kommission

Die GV wählt für jeweils ein Jahr (mit möglicher Wiederwahl) zwei Revisoren/Revisorinnen. Diese prüfen die Rechnung, welche der Kassier 10 Tage vor der ordentlichen GV abzuliefern hat, und haben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Haftung

Der Klub haftet für keinerlei Unfälle.

Auflösung

Die Auflösung des Klubs kann nur durch Zweidrittel-Mehrheit einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, zu welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, erfolgen. Jedoch können 10 Mitglieder den Fortbestand des Klubs verlangen.

Statutengenehmigung

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. November 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2004.

Der Präsident

Die Aktuarin

David Ulrich

Florina Christen-Theiler